

pis meis qui mecum subscripserunt placuit, instituta patrum secutus, his diffi- nitionibus annuens sub die V k̄ septemb̄ subscri- psi, notavi anno XXII regis Alarici.	coepiscopis meis qui mecum scripserunt pla- cuit, instituta patrum sequutus, his definitionibus annuens sub die V kl̄ sept̄br sub- scripsi.	scopis meis qui mecum subscripserunt placuit, statuta patrum secutus, his defi- nitionibus subscripsit, notavi sub diāe IIII id̄ sept̄ anno XXII rege Alarici.
---	---	---

Ungeachtet dieser deutlich hervorscheinenden Tendenz, die Zusammenkünfte von Synoden vom Willen des Herrschers abhängig zu machen – in dieselbe Richtung weist auch die nicht mehr ausgeführte *laus Constantini* im Zusammenhang des Konzils von Nizäa –, scheint der Verfasser der Sammlung insgesamt gemäßigte Vorstellungen von den Befugnissen des Königs gehabt zu haben: Jedenfalls unterließ er es, die bei Pseudoisidor fehlenden Kanones 4, 5, 7 und 10 von Orléans 511 in seine Sammlung aufzunehmen, die er der Sancti Amandi hätte entnehmen können. Die Befugnisse, die die Konzilsväter von Orléans dereinst dem fränkischen Herrscher übertragen hatten, gingen dem hochmittelalterlichen Kanonisten ungeachtet aller Königstreue offenbar doch zu weit¹⁰⁷.

107) C. 4 (gezählt nach den Ausgaben Maaßens und de Clercq: *Concilia aevi Merovingici*, hg. von MAASSEN S. 2–9 und 12 = *Concilia Galliae* a. 511–a. 695, hg. von DE CLERCQ [wie Anm. 57] S. 4–12 und 16f.) macht Klerikerweißen vom Willen des Herrschers und des *iudex* – gemeint ist der in der Stadt residierende *comes* – abhängig, c. 5 enthält eine Zweckbestimmung für die Erträge aus königlichen Schenkungen an die Kirche (Instandhaltung von Kirchengebäuden, Ernährung von Priestern und Armen sowie Freikauf von Gefangenen), und c. 7 verbietet es Klerikern und Äbten, königliche *beneficia* – der Begriff hatte in der Merowingerzeit noch die Bedeutung: „Gunsterweise“ – ohne Erlaubnis des Bischofs zu erbeten. Dass auch c. 10 nicht in die Konziliensammlung aufgenommen wurde, hatte möglicherweise mit der potentiellen Brisanz zu tun, die dieser Text in der Zeit des Investiturstreits entfalten konnte: So verfügt die Bestimmung u. a., dass ehemalige Kirchengebäude von „Häretikern“ in die Hand „katholischer“ Kleriker übergehen sollten. Auch wenn hiermit im historischen Kontext des 6. Jahrhunderts Kultbauten gemeint waren, die ehemals von arianischen Goten genutzt worden waren, war es in der aufgeheizten Stimmung am Ende des 11. Jahrhunderts womöglich näherliegend, den Wortlaut auf die Anhänger der jeweiligen Gegenpartei – die Kirchengemeinschaft mit Clemens III. wurde auch als *Wibertina haeresis* bezeichnet – zu beziehen.

Ein Abgleich mit anderen Kirchenrechtssammlungen zeigt außerdem, dass die in P4280 ausgelassenen Kanones 4, 5, 7 und 10 ohnehin so gut wie keine Nachwirkung hatten. Obwohl sie in älteren historisch geordneten Sammlungen bisweilen enthalten sind (so in der *Collectio Corbeiensis* und der *Collectio Remensis*; auf letztere gehen die Hss. der *Collectio Sancti Amandi* und der *Collectio Bellovacensis*